



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 53](#)

Seite: 1160

I

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung

Ministerium für Bauen und Wohnen

**Festlegung der Rohbauwerte
und des Stundensatzes
gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührenarfs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 2.8.1999- II A 2 -66.2

Gemäß den Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 ([GV. NRW. S. 924](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 ([GV. NRW. S. 610](#)) - SGV. NRW. 2011 -, wird bekanntgemacht.

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den in der Anlage 1 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Rohbauwerten für das Jahr 2000 unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2000 beträgt DM 119,00.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab 1.1.2000. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 1.10.1998 ([MBI. NRW. S. 1160](#)) nicht mehr anzuwenden.

